

Groß Strehlitzer Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 14. Juli 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses S. 119. — Hufschmiedeprüfung in Ratibor S. 119. — Polizeiverordnung betr. Bekämpfung der Bienenfaulbrut im Kreise Groß Strehlitz S. 119. — Warnung vor „Matafto“ Heilmittel gegen Maul- und Klauenseuche S. 120. — Tötung von Kreuzottern S. 120. Personalien S. 120. — Ablöse der Getränkesteuer S. 120. — Handwerkskammerbeiträge S. 121. — Bezirksveränderung S. 123.

Anstelle der am 31. März 1926 ausgeschiedenen Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses (siehe Amtsblatt 1925 Seite 377) sind neu bzw. wieder gewählt worden:

A. Zur Handwerkskammer.

Wahlbezirk I.

Tischlermeister Paul Bischel in Neisse,
Töpfermeister Max Unger in Ziegenhals,

Wahlbezirk II.

Schlossermeister Wilhelm Suradowski in Ratibor,
Drechslermeister Wilhelm Bitomski in Ratibor,
Bezirkschornsteinfegermeister Heinrich Meyer in Ratscher,
Tischlermeister Eduard Mularczyk in Cösel OS.

Wahlbezirk III.

Schuhmachermeister Ferdinand Czech in Oppeln,
Tischlermeister Max Schuster in Kreuzburg,
Fleischermeister Alois Walloschek in Groß Strehlitz.

B. Zum Gesellenausschuss.

Wahlbezirk IV.

Klempnergeselle Georg Vogt in Ratibor,

Wahlbezirk V.

Malergeselle Oswald Schuld in Oppeln,

Wahlbezirk VI.

Schneidergeselle Wilhelm Schulz in Gleiwitz,

Wahlbezirk VII.

Werksfahrer (Wagenbauer) Georg Immel in Hindenburg.

Oppeln, den 23. Juni 1926.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 27. August soll eine Hufschmiedeprüfung in Ratibor und am Freitag, den 24. September 1926 eine in Neisse abgehalten werden.

Den Meldungen hierzu sind als Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben wird, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis erworben hat,
2. ein Nachweis darüber, daß er mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
3. eine Bescheinigung des Leiters einer zugelassenen

Lehrschmiede darüber, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungskursus in der Lehrschmiede teilgenommen hat,

4. eine Geburtsurkunde,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.
6. Für eine Übergangszeit können auch Schmiede, welche die Vorschriften unter Ziffer 3 nicht erfüllen, ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden. Diese haben der Meldung zur Prüfung eine schriftliche Erklärung beizufügen, nach der sie sich in den letzten 6 Monaten nicht erfloglos einer Prüfung im Hufbeschlag vor einem anderen Prüfungsausschuß unterzogen haben.

Die Meldungen der Prüflinge sind spätestens vier Wochen vor Beginn jeder Prüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in Oppeln, Piastenschloß, einzureichen. Prüflinge, die an einem Ausbildungskursus in einer Lehrschmiede teilgenommen haben, müssen ihre Meldungen durch die Hand des Leiters des theoretischen Unterrichts der betreffenden Lehrschmiede vorlegen.

Jedem sich Meldenden wird mitgeteilt werden, ob er zur Prüfung zugelassen ist oder nicht, und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Zulassung zur Prüfung versagt worden ist. Tag und Stunde der Prüfung werden in den Zulassungsbescheiden besonders angegeben werden. Ebenso wird darin mitgeteilt werden, an welche Stelle die Prüfungsgebühr in Höhe 30.— RM zu zahlen ist.

Oppeln (Piastenschloß), den 15. Juni 1926.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für Hufschmiede.

Polizeiverordnung, betr. Bekämpfung der Bienenfaulbrut im Kreise Groß Strehlitz.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Kreis Groß Strehlitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Besitzer von Bienenstöcken ist verpflichtet, solche Stöcke, die von Faulbrut befallen sind, sofort dem Kreisausschuß anzuzeigen.

§ 2.

Jeder Besitzer von Bienenstößen ist verpflichtet, die Untersuchung seiner Bienenstöde durch eine vom Kreisausschuss bestimmte Kommission von Sachverständigen Imitern zu gestatten.

§ 3.

Jeder Besitzer von Bienenstößen, in denen bösartige Faulbrut festgestellt ist, ist verpflichtet, gemäß Anordnung der Kommission die erkrankten Bienenstöde zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 150 Rn oder entsprechender Haft bestraft.

Groß Strehlitz, den 19. Mai 1926.

Der c. Landrat. Werber.

Zu Sachverständigen gemäß § 2 der vorstehenden Polizeiverordnung sind:

1. Der Kaufmann Julins Nowak in Gogolin,
 2. Der Oberpostsekretär Luczlowski in Groß Strehlitz,
 3. Der Bauer Franz Wilkowksi in Salesche und
 4. Der Lehrer Viktor Radlit in Jawadzki
- bestellt worden.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, für weiteste Verbreitung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Groß Strehlitz, den 19. Mai 1926.

Der c. Landrat. Werber.

Warnung vor „Matasto“ Heilmittel gegen Maul- und Klauenseuche.

Die Firma van den Berg und Co., G. m. b. H. zu Rostock, Mecklenburg vertreibt unter lebhafter Anpreisung ein angebliches Heilmittel gegen Maul- und Klauenseuche „Matasto“. Dieses Mittel ist bereits im Jahre 1922 auf Veranlassung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hinsichtlich seiner Schutzwirkung gegen Maul- und Klauenseuche geprüft und für unwirksam befunden worden. In ihren Anpreisungen beruft sich die obengenannte Firma auf das Ergebnis dieser Prüfung und versteht es, durch geschickte Zusammenstellung des mit ihr gepflogenen Briefwechsels den Eindruck zu erwecken, als wenn das Mittel vom Preußischen Landwirtschaftsministerium empfohlen wurde. Das ist nicht der Fall.

In der Staatlichen Forschungsanstalt Insel Riems ist neuerdings „Matasto“ erneut auf seine Schutz- und Heilwirkung eingehend geprüft worden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf S. 400 der Tierärztlichen Rundschau Nr. 23 vom 6. Juni 1926 von Dr. A. Brandt veröffentlicht worden. Es wird dahin zusammengefaßt, „daß dem Präparate „Matasto“ weder eine vorbeugende noch heilende Wirkung zuzuschreiben ist. Es ist auch nicht im Stande, die Nachfrankheiten der Maul- und Klauenseuche zu verhindern. Angesichts dieser Sachlage ist das Mittel als wertlos zu bezeichnen und vor seiner Anwendung muß gewarnt werden. Der Preis ist als vollkommen ungerechtfertigt zu bezeichnen.“

Die Orts- und Ortspolizeibehörden ersuche ich, die

landwirtschaftliche Bevölkerung in geeigneter Weise r dem Mittel „Matasto“ zu warnen.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1926.

Der c. Landrat. Werber.
L. IV. 6035.

Es sind in diesem Jahre in den Forsten in größere Umfänge Kreuzottern bemerkt worden. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Minister des Inneren durch Erlass vom 29. 7. 25 — II D 947 II — für die Tötung von Kreuzottern außerhalb der staatlichen Forsten eine Prämie von 0,25 R.-Mf. für das abgelieferte Stück nehmigt hat. Die in den nichtstaatlichen Forsten getöteten Kreuzottern sind der zuständigen Ortspolizeibehörde zuliefern, welche die Prämien zunächst zu verauslagen und sodann die Erstattung unter Angabe der Empfänger mir bis zum 1. 10. d. Js. zu beantragen hat.

Groß Strehlitz, den 5. Juli 1926.

Der c. Landrat. Werber.

Gemäß Regierungsverfügung vom 1. Juli 1926 — II E II 6 Nr. 357 — ist Herr Schulrat Ziemer für die Zeit vom 9. 7. — 7. 8. d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Herrn Schulrat Dr. Wreschniok übertragen worden.

Groß Strehlitz, den 6. Juli 1926.

Der c. Landrat.
Werber.

Bestellt der Gärtner Peter Mroß II in Radlub zum Ortserheber dieser Landgemeinde.

Groß Strehlitz, den 5. Juli 1926.

Der c. Landrat.
K. I. 4754. Werber.

Absführung der Getränkesteuer für die Zeit vom 1. 4. — 30. 6. 1926.

Unter Hinweis auf § 3 der im Kreisblatt veröffentlichten Getränkesteuer werden die Gastwirte und Kleinhändler mit geistigen Getränken, sowie Verkäufer von Flaschenbier aufgefordert, eine Steuererklärung in doppelter Ausfertigung auf dem bei der Firma Hübner, hier erhältlichen Bordruck, die in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 26 erzielten Umsätze in Bier, Wein und Trinkbrantwein jeder Art, mit der Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, Gemeinde- oder Gutsvorstehers versehen, an unsere Kreiscommunalkasse, hier, bis zum 20. 7. 26 unter gleichzeitiger Bezahlung der Steuer einzureichen.

Die Getränkesteuer beträgt ab 1. 4. 26 bei Wein, Fruchtwine, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Bier und Trinkbrantwein 5 v. H., bei Schaumwein mit Ausnahme der Fruchtschaumweine und bei schamweinartigen Getränken 15 v. H. des Kleinhandelspreises.

Steuererklärungen, die nicht die Richtigkeitsbescheinigung der Ortsbehörde tragen, werden nicht anerkannt und gelten als nicht erstattet.

Gegen Gastwirte pp. die bis zum 20. 7. d. Js. die Steuer nicht voll bezahlen, kann mit Geldstrafe gemäß § 8 der Getränkesteuerverordnung vorgegangen werden.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1926.

Der Kreisausschuss. Werber.

Handwerkskammer-Beiträge.

Der Haushaltsplan der Kammer für das Rechnungsjahr 1926/27 ist vom Herrn Regierungspräsidenten genehmigt. Nachstehend folgt die Veröffentlichung über die Beiträge für das Rechnungsjahr 1926/27.

Der Einnahmetitel „aus Beiträgen der Gemeinden“ hat sich gegen das Vorjahr nicht erhöht. Dagegen hat die Vollversammlung eine Änderung in der Berechnung der Kammerbeiträge der Kommunen in der Hinsicht beschlossen, daß als Grundlage der Veranlagung nur ein für alle Betriebe gleichmäßiger Grundbetrag von 96,00 RM in Ansatz gebracht und der Ausgleich durch etwas höhere Zuschläge zum Gesamthöll der Gewerbesteuergrundbeträge erfolgt. (Dieser Ausgleich in Verbindung mit den niedrigen einheitlichen Grundbeträgen würde bei evtl. Umlage des gezahlten Handwerkskammerbeitrages seitens der Kommunen die kleinen Betriebe entlasten und die größeren Betriebe etwas höher beladen. Er entspricht den Vorhängen vieler Kommunen.)

Da einzelne Finanzämter infolge Überbürdung mit Arbeit die Überprüfung der von den Gemeinden eingeführten Nachweisen hinsichtlich der Steuergrundbeträge nicht erledigen konnten, so erfolgt in diesem Jahr die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge in 2 Raten.

Als erste Rate des Handwerkskammerbeitrages wird ein Betrag erhoben, welcher der festgestellten Zahl der Handwerksbetriebe multipliziert mit dem Grundbetrage von 6,— RM entspricht.

Denjenigen Gemeinden, welche etwa beschließen, den Handwerkskammerbeitrag der Gemeinde nach erfolgter Zahlung auf die selbständigen Handwerker umzulegen, steht es frei, für die Umlage einen anderen, den wirtschaftlichen Verhältnissen der Handwerker der Gemeinde mehr entsprechenden Maßstab anzuwenden.

Die in Betracht kommenden Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, die angegebenen Beträge bis spätestens 5. 8. 26 an die Kreiscommunalfasse, hier, abzuführen.

Nach § 4 der oben angezogenen Bestimmungen ist jede Gemeinde usw. verpflichtet, den Betrag innerhalb der gestellten Frist zu entrichten. Diejenigen Gemeinden usw., welche den Betrag innerhalb der gesetzten Frist nicht abführen, haben auf Grund der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung von öffentlichen Abgaben für jeden folgenden halben Monat Vorzugszuschläge zu zahlen.

Groß Strehlix, den 7. Juli 1926.

L II 5847.

Der c. Landrat. Werber.

Gemeinde bezw. Gut	Anzahl der Handwerker à 6 Mark	Mithin Betrag Mark	St. gr.	Gemeinde, bezw. Gut	Anzahl der Handwerker à 6 Mark	Mithin Betrag Mark
Kreis Groß Strehlix.						
1 Adamowitz, Gemeinde	8	48,— M.	34	Kadlubiez, Gemeinde	4	24,— M
2 Adamowitz, Gut	2	12,— "	35	Kalinow, Gemeinde	1	6,— "
3 Alt Ujest, Gemeinde	6	36,— "	36	Kalinowitz, Gemeinde	2	12,— "
4 St. Annaberg, Gemeinde	25	150,— "	37	Kaltwasser, Gemeinde	4	24,— "
5 Bartsch, Gemeinde	1	6,— "	38	Kalinowitz, Gut	2	12,— "
6 Balzowitz, Gut	1	6,— "	39	Karlubiz, Gemeinde	3	18,— "
7 Blottnitz, Gemeinde	2	12,— "	40	Karlubiz, Gut	1	6,— "
8 Borowian, Gemeinde	4	24,— "	41	Keltzsch, Gemeinde	7	42,— "
9 Gräfl. Carmerau, Gem.	5	30,— "	42	Klein Stanisch, Gem.	5	30,— "
10 Centava, Gemeinde	2	12,— "	43	Klein Stein, Gemeinde	6	36,— "
11 Chorulla, Gut	1	6,— "	44	Krassowa, Gemeinde	2	12,— "
12 Colonnowska, Gemeinde	18	108,— "	45	Krempa, Gemeinde	7	42,— "
13 Deschowitz, Gemeinde	20	120,— "	46	Krempa, Gut	1	6,— "
14 Deschowitz, Gut	1	6,— "	47	Kroschnitz, Gemeinde	3	18,— "
15 Dollna, Gemeinde	4	24,— "	48	Lafisk, Gemeinde	10	60,— "
16 Dombrowka, Gemeinde	2	12,— "	49	Leschnitz, Stadt	34	204,— "
17 Freidors, Gemeinde	16	96,— "	50	Fr. Bgt. Leschnitz, Gem.	4	24,— "
18 Gonschiorowitz, Gemeinde	9	54,— "	51	Fr. Bgt. Leschnitz, Gut	5	30,— "
19 Gogolin, Gemeinde	37	222,— "	52	Liebenhain, Gemeinde	1	6,— "
20 Goraszcze, Gemeinde	1	6,— "	53	Mallnie, Gemeinde	9	54,— "
21 Grabow, Gemeinde	1	6,— "	54	Mischline, Gemeinde	1	6,— "
22 Grodisko, Gemeinde	5	30,— "	55	Mokrolohma, Gemeinde	3	18,— "
23 Groß Stanisch, Gemeinde	5	30,— "	56	Nieder Ellguth, Gem.	4	24,— "
24 Groß Stanisch, Gut	1	6,— "	57	Niesdrowitz, Gemeinde	3	18,— "
25 Groß Stein, Gemeinde	12	72,— "	58	Niewke, Gemeinde	2	12,— "
26 Groß Stein, Gut	1	6,— "	59	Nogowischütz, Gemeinde	2	12,— "
27 Groß Strehlix, Stadt	114	684,— "	60	Oberwitz, Gemeinde	3	18,— "
28 Himmelwitz, Gemeinde	23	138,— "	61	Oberwitz, Gut	1	6,— "
29 Himmelwitz, Gut	1	6,— "	62	Oderwanz, Gemeinde	1	6,— "
30 Jarischau, Gemeinde	5	30,— "	63	Ober Ellguth, Gemeinde	1	6,— "
31 Jeschona, Gemeinde	3	18,— "	64	Oleschka, Gemeinde	1	6,— "
32 Kadlub, Gemeinde	7	42,— "	65	Oschiel, Gemeinde	1	6,— "
33 Kadlub, Gut	2	12,— "	66	Ottmuth, Gemeinde	14	84,— "

Gemeinde gr.	Gemeinde bezw. Gut	Anzahl der Handwerker à 6 Mark	Mithin Betrag Mark
67	Ottmütz, Gemeinde	1	6,— M.
68	Ottmütz, Gut	2	12,— "
69	Petersgrätz, Gemeinde	14	84,— "
70	Posnowitz, Gemeinde	4	24,— "
71	Rosmierka, Gemeinde	3	18,— "
72	Rosmierz, Gemeinde	5	30,— "
73	Rosniontau, Gemeinde	2	12,— "
74	Roswadze, Gemeinde	13	78,— "
75	Sakrau, Gemeinde	3	18,— "
76	Salesche, Gemeinde	13	78,— "
77	Salefche, Gut	1	6,— "
78	Sandowitz, Gemeinde	11	66,— "
79	Schewkowitz, Gemeinde	5	30,— "
80	Scheditz, Gemeinde	7	42,— "
81	Schimischow, Gemeinde	6	36,— "
82	Schimischow, Gut	1	6,— "
83	Stubendorf, Gemeinde	14	84,— "
84	Suchau, Gemeinde	3	18,— "
85	Suchau, Gut	1	6,— "
86	Sucho Daniecz, Gemeinde	5	30,— "
87	Suchołona, Gemeinde	14	84,— "
88	Tsch. Ellguth, Gemeinde	2	12,— "
89	Ujest, Stadt	89	534,— "
90	Schloss Ujest	1	6,— "
91	Waldhäuser, Gemeinde	1	6,— "
92	Warmuniowitz, Gemeinde	1	6,— "
93	Wierchlesch, Gemeinde	2	12,— "
94	Wyssoka, Gemeinde	5	30,— "
95	Wyssoka, Gut	1	6,— "
96	Zawadzki, Gemeinde	21	126,— "
97	Zyrowa, Gemeinde	5	30,— "
98	Zyrowa, Gut	1	6,— "

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die Grundstücke:

Kartenblatt 2 Parz. Nr. 136/24 in Größe von 0.12.50 ha, Eigentümer Jadasch Alois, Schiffer und Ehefrau Bertha geb. Schyma,

Kartenblatt 2 Parz. Nr. 137/24 in Größe von 0.12.50 ha, Eigentümer Marcinieł Theodor, Schmiedemeister und Ehefrau Julie geb. Rytta,

Kartenblatt 2 Parz. Nr. 138/24 in Größe von 0.12.50 ha, Eigentümer Kubitzek Johann, Arbeiter und Ehefrau Pauline geb. Tschampel,

Kartenblatt 2 Parz. Nr. 139/24 in Größe von 0.12.50 ha, Eigentümer Schneider Boleslaus, Maschinist und Ehefrau Marie geb. Schiawski,

von dem Gutsbezirk Chorulla abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Chorulla zu vereinigen, die Grundstücke:

Kartenblatt 1 Parz. Nr. 20 in Größe von 0.39.80 ha, Eigentümer Rittergutsbes. Bernhard Neil-Chorulla,

Kartenblatt 1,2 Parz. Nr. 1,119/29 in Größe von 1.80.30 ha, Eigentümer Rittergutsbes. Bernhard Neil-Chorulla,

Kartenblatt 2, Parz. Nr. 120/29 in Größe von 0.11.20 ha, Eigentümer Rittergutsbes. Bernhard Neil-Chorulla,

Kartenblatt 1 Parz. Nr. 2,18,19 in Größe von 1.16.70 ha,

Eigentümer Rittergutsbes. Bernhard Neil-Chorulla, Kartenblatt 1,2 Parz. Nr. 134/34, 140/34, 121/30 in Größe von 0.26.30 ha, Eigentümer Rittergutsbesitzer Bernhard Neil, Chorulla,

Kartenblatt 1 Parz. Nr. 43 in Größe von 0.25.50 ha Eigentümer Johann Christian Neil, Chorulla, Kartenblatt 1 Parz. Nr. 167/11, 167/12, 13, 14, 188/41, 189/42, 44, 163/50, 164/51, 165/51, 166/51, 144/65, 145/64 in Größe von 2.64.93 ha, Eigentümer Rittergutsbesitzer Bernhard Neil, Chorulla, Kartenblatt 1, Parz. Nr. 55, 56 in Größe von 1.93.50 ha, Eigentümer Rittergutsbes. Bernhard Neil-Chorulla, von dem Gemeindebezirk Chorulla abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Chorulla zu vereinigen. Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 1. 7. 26 in Kraft. Groß Strehlitz, den 1. Juli 1926.

Der Kreisausschuss.
Dr. Ottersbach, Dr. Gollasch, Graf von Strachwitz.

Bekanntmachung.

Verpachtung der Birnennutzung an Kreischausseen.

Die Nutzung des diesjährigen Birnenertrages auf den nachstehenden Chausseen des Kreises Groß Strehlitz soll meistbietend verpachtet werden und zwar:

1. die Birnennutzung auf der Strecke Ujest—Kreisgrenze Gleiwitz etwa 110 Stück ältere und jünger Birnbäume mit teilweise reichlichem Fruchtbehang.
2. die Birnennutzung auf der Strecke vom Ausgang der Ortslage Groß Pluschnit—Kreisgrenze Gleiwitz 58 Stück Birnbäume mit teilweise reichlichem Behang. Angebote für jede Nutzungsstrecke getrennt sind verschlossen mit der Aufschrift: "Birnenangebot" bis zum 19. Juli 1926 an das Kreisbauamt in Groß Strehlitz einzureichen.

Den Zuschlag behält sich der Kreisausschuss vor. Groß Strehlitz, den 12. Juli 1926.

Der c. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Werber.

Kutschwagen 2 Häuser

aller Art auf Lager.

Reparatur
sachgemäß und preiswert.
Kosten-Anschläge frei, Bahnfracht $\frac{1}{2}$ vergütet.

Oppelner Wagenbauanst.

Hermann Kern,
Oppeln, Lindenstr. 5.
Telefon 650.

Holsteiner Bollsettfäse

9 Pf. - Postkölle 8.55, Porto 1 Mt.

9 Pf. - Kugelfäse 3.80, Pto. 1 Mt.

Holsteinische Käsesabrik

Klündner & Co, Nortorf.

Lehrlinge

stellt ein

Bonk

Chamotte-, Etageöfen-
Fabrik u. Ofensezerei.